

Kleine Anfrage

Obligatorische Krankenpflegeversicherung - Beiträge nach Alter oder nach Jahrgang

Frage von Landtagsabgeordneter Herbert Elkuch

Antwort von Regierungsrat Manuel Frick

Frage vom 05. Dezember 2023

Im Krankenkassengesetz Art. 22 ist zur Beitragspflicht Folgendes festgehalten: Für Versicherte bis zum vollendeten 16. Altersjahr werden für die obligatorische Krankenpflegeversicherung keine Beiträge erhoben. Für Versicherte nach dem vollendeten 16. Altersjahr bis zum vollendeten 20. Altersjahr dürfen die Beiträge höchstens die Hälfte derjenigen der erwachsenen Versicherten betragen. Die Regelung ist eindeutig: Wer im Januar geboren ist, muss ab Januar, wer im Dezember geboren ist, muss ab Dezember Beiträge bezahlen. Anders in der Verordnung, Art. 83: Erreicht ein Versicherter im Laufe eines Kalenderjahres die im Gesetz festgelegte Altersgrenze für die Bemessung der Beiträge und Kostenbeteiligungen, erfolgt die Umstufung in die nächste Altersgruppe auf den Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres. Das bedeutet: Wer im Dezember geboren ist, muss ab Januar, wer im Januar geboren ist, muss ab Januar des folgenden Jahres bezahlen. Damit ist eine Ungleichbehandlung gegeben. Die Verordnung liegt in der alleinigen Kompetenz der Regierung.

- * Aus welchem Grund beschloss die Regierung bei der Ausgestaltung der Verordnung eine abweichende der Regelung gegenüber dem Krankenkassengesetz?
- * In der Verfassung Art. 31: «Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.» Wie wird die Ungleichbehandlung zum Nachteil für Personen, die im Dezember geboren wurden, begründet? Das bezieht sich auf die Verordnung.

Antwort vom 07. Dezember 2023

Zu Frage 1:

Die Bemessung der Kostenbeteiligung erfolgt in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) stets auf ein Kalenderjahr bezogen, weswegen die im Zusammenhang stehenden Bestimmungen jeweils auf einen Jahreswechsel abstellen.

Zu Frage 2:

Da die Umstufung nach vollendetem Altersjahr für jede Person und anlässlich des Erreichens der verschiedenen Altersgrenzen gleichermassen gilt, ist keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zu sehen.